

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

cogitare gmbh

Klagenfurterstraße 2/2, 9062 Moosburg/Austria

T: +43 6604740811 - E: office@cogitare.at

### I. GELTUNG

Die Leistungen und Angebote von **COGITARE** sowie alle von **COGITARE** mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (im Folgenden „**AG**“) abgeschlossenen Verträge und durch **COGITARE** erbrachte Leistung erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche von **COGITARE** abgegebenen Erklärungen sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von dieser AGB abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, **COGITARE** hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Keinesfalls gelten durch **COGITARE** vorgenommene Vertragserfüllungshandlungen als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem/der AG und **COGITARE**.

### II. VERTRAGSABSCHLUSS

A) Die (Honorar-) Angebote von **COGITARE** verstehen sich unverbindlich und freibleibend und gelten 14 Tage. Von diesen AGB oder anderen von **COGITARE** abgegebenen, schriftlichen Willenserklärungen abweichende, mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von DienstnehmerInnen, sonstigen Gehilfinnen, ZustellerInnen etc. abgegeben werden, sind für **COGITARE** nicht verbindlich. Der Inhalt der von **COGITARE** erstellten bzw. verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

B) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von dem/der AG genehmigt, sofern dieser/diese nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Werden an **COGITARE** Angebote gerichtet, so ist der/die anbietende AG an eine angemessene, mindestens jedoch acht tägige Frist ab Zugang des Angebotes gebunden.

C) Der Inhalt des mit dem/der AG abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen zwischen **COGITARE** und dem/der AG betreffend die von **COGITARE** zu erbringenden Leistungen (im Folgenden der „**Vertrag**“), der Vollmacht und diesen AGB. Pkt. II. A) 2. Satz und B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

### III. HONORAR

A) Die von **COGITARE** zu erbringenden Leistungen werden in dem im Vertrag enthaltenen Leistungsbild (das „**Leistungsbild**“) definiert. Die dem Vertrag zugrunde liegende Kostenkalkulation erfolgt – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde – nach den Berechnungen in den Leistungsmodellen 2024/2023 von Univ.-Prof. DI Hans Lechner. Ändern sich diese Parameter nach Vertragsabschluss, so werden die nach diesem Zeitpunkt erbrachten, im Leistungskatalog enthaltenen Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

B) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist **COGITARE** berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Pkt. III B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

C) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von **COGITARE** zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang von dem/der AG zusätzlich zu vergüten.

D) Die Nebenkosten (zB. Kosten für Modellerstellung, behördliche Kommissionsgebühren, Fahrtkosten, Kopien etc.) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

### IV. VOLLMACHT

A) Der/Die AG bevollmächtigt **COGITARE**, den/die AG nach Maßgabe und zur Erfüllung der im Vertrag normierten Verpflichtungen gegenüber Behörden und sonstigen Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten. Von dieser Vollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Sonderfachleuten, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Sonderfachleute sowie die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbehebung sowie zur Ersatzvornahme. Darüber hinaus beauftragt und bevollmächtigt der/die AG **COGITARE** zur Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.

B) Von der Vertretungsvollmacht ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die Vergabe von Aufträgen an ausführende Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.

C) **COGITARE** erhält von dem/der AG eine schriftliche Vollmachtsurkunde mit dem oben dargestellten Inhalt, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber Behörden, AnrainerInnen, beteiligten Sonderfachleuten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

D) **COGITARE** kann bei der Erfüllung des Vertrags qualifizierte MitarbeiterInnen einsetzen. Die Festlegung der Anzahl und der Qualifikation der einzelnen MitarbeiterInnen obliegt **COGITARE**.

E) Wurde **COGITARE** die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich die/der AG zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Die/der AG wird auf Einladung von **COGITARE** an der Schlussabnahme mitwirken.

### V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / VERZUGSZINSEN

A) **COGITARE** ist berechtigt Teilrechnungen zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussbonarnote innerhalb von 30 Kalendertagen, nach Rechnungseingang bei dem/der AG fällig. **COGITARE** ist berechtigt, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

B) Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

C) Bei Zahlungsverzug ist **COGITARE** ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

D) Im Falle des Zahlungsverzuges hat der /die AG der **COGITARE** die entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 40,- pro erfolgter Mahnung zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die **COGITARE** aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., von dem/der säumigen AG zu ersetzen.

E) Bis zur Bezahlung der Schlussbonarnote bleiben alle von **COGITARE** verfassten Unterlagen (Pläne, Skizzen, Modelle, Berechnungen ect.) im Eigentum von **COGITARE**.

### VI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist **COGITARE** bei Vorliegen von wichtigen Gründen, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine dem/der AG zurechenbare Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate oder eine Vereitelung der Leistung durch den/die AG. Für den Fall des Rücktritts gelten die Bestimmungen des ABGB.

B) Bei Zahlungsverzug des/der AG ist **COGITARE** von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen oder Lieferungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

C) Tritt der/die AG - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so hat **COGITARE** die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen bleibt das Recht von **COGITARE** zur Geltendmachung von Entgelt- und Schadenersatzansprüchen unberührt; es gelten die Bestimmungen des ABGB.

D) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des/der AG hat **COGITARE** Anspruch auf das Entgelt für die bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes erbrachten Leistungen.

E) Der Rücktritt ist schriftlich (Büroadresse) zu erklären.

### VII. MITWIRKUNGSPFLICHT DES/DER AG

Der/Die AG ist verpflichtet, sämtliche relevante Entscheidungen derart zeitgerecht zu treffen, dass die vorgesehenen Termine der **COGITARE** (Rahmenterminplan) eingehalten werden können.

### VIII. AUFRECHNUNGSVERBOT

A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit (Honorar-) Forderung von **COGITARE**, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

B) Forderungen gegen **COGITARE** dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung durch **COGITARE** nicht abgetreten werden. Pkt. X A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

### IX. URHEBERRECHT

A) Unabhängig davon, ob das von **COGITARE** hergestellte Werk (zB. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der/die AG nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung das Recht, das Werk zum vertraglich bedingenen Zweck zu verwenden.

B) Grundsätzlich verbleibt - sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde - das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen etc. auch nach Zahlung des Entgelts bei **COGITARE**. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Der/Die AG erwirbt das Recht, die Pläne im Rahmen der Ausführung des im Vertrag dargestellten Projekts zu verwerten, wenn **COGITARE** mit sämtlichen Teilleistungen der Planung beauftragt wurde und der/die AG den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche, nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst. Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von **COGITARE** zulässig und es trifft **COGITARE** bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung. Der/Die AG hat **COGITARE** diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Ansprüche von **COGITARE** aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der Pläne/Unterlagen bleiben unberührt.

C) Der/Die AG ist verpflichtet, **COGITARE** nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern dem keine berechtigten Interessen des/der AG entgegenstehen. Der/Die AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen **COGITARE** anzuführen. **COGITARE** hat das Recht, dem/der AG die Veröffentlichung unter Namensangabe von **COGITARE** zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung von **COGITARE** abgeändert wird.

D) **COGITARE** hat das Recht, im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benützen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

### X. AUFBEWAHRUNG BZW. HERAUSGABE VON UNTERLAGEN

A) Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei **COGITARE** verwahrt, wobei **COGITARE** sich dafür auch der elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen kann. **COGITARE** ist verpflichtet, dem/der AG auf Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhandigen. Eine Pflicht zur Ausfolgung von Unterlagen in digitaler Form besteht nur, wenn diese im Einzelfall vereinbart wurde. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft **COGITARE** keine wie immer geartete Haftung

im Zusammenhang mit diesen elektronischen Kopien gegenüber dem/der AG oder Dritten. Der/Die AG hat COGITARE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Insbesondere übernimmt COGITARE keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten.

B) Die Aufbewahrungspflicht seitens COGITARE endet sieben Jahre nach Legung der Schlussonorarnote an den/die AG. COGITARE kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den/die AG von dieser Aufbewahrungspflicht befreien.

#### XI. ZURÜCKBEHALTUNG

Der/Die AG ist bei gerechtfertigter Reklamation - außer in den Fällen der Rückabwicklung – nicht zur Zurückhaltung des gesamten Bruttohonorarabtrages berechtigt, sondern maximal zur Zurückhaltung jenes Anteils, der dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entspricht. Pkt. XIII gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

#### XII. TERMINVERLUST

A) Soweit der/die AG die Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur eines Teilbetrags sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

B) Pkt. XII A) gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit COGITARE seine Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist und COGITARE den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes erfolglos gemahnt hat.

#### XIII. GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPLICHT

A) Der/Die AG hat das Werk unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen und COGITARE etwaige Mängel innerhalb 1 Woche anzuzeigen. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, so ist dieser ebenfalls unverzüglich, längstens aber binnen 1 Woche nach seiner Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung von COGITARE als genehmigt.

B) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der protokollierten Übergabe zu laufen.

C) Der/Die AG hat stetes die Mangelhaftigkeit des Werkes zum Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen und uns schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

D) Punkt XIII. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften; es gelten die im KSchG festgelegten Regelungen.

#### XIV. SCHADENERSATZ

A) Sämtliche Vermögensschäden sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen und COGITARE schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

B) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb 1 Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen 3 Jahren ab protokollierter Übernahme.

C) Pläne und sonstige Unterlagen von COGITARE dürfen nur nach allenfalls erforderlicher, behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch COGITARE, und auch dann nur im freigegebenen Umfang, zur Ausführung verwendet werden. Andernfalls sind Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche ausgeschlossen.

D) Pkt. XIV. A) zweiter Satz sowie B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften; es gelten die im KSchG festgelegten Regelungen.

#### XV. DATENSCHUTZ

A) Die/der AG stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung von COGITARE verwendet werden.

B) Die/der AG stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zu Werbezwecke von COGITARE – wie zB zur Zusendung von Angeboten sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) verwendet werden.

C) Die/der AG ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecke bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels e-mail oder Brief widerrufen werden.

#### XVI. ALLGEMEINES

A) Es gilt österreichisches Recht.

B) Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

C) Erfüllungsort ist der Sitz von COGITARE.

D) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen COGITARE und den/der AG ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von COGITARE örtlich zuständige Gericht. Pkt. XV. D) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

E) Die/der AG und COGITARE werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.

F) Der/Die AG ist verpflichtet, Änderungen der Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den/die AG auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt von dem/der AG bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

#### XVII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Moosburg, 06. Juni 2024